



HVBG

HVBG-Info 18/2000 vom 16.06.2000, S. 1714 - 1719, DOK 543.6

**Beitragshaftung des Bauherrn bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.03.2000 - L 7 U 309/99**

Beitragshaftung des Bauherrn bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
(§ 729 Abs. 2 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Rheinland-Pfalz vom 21.03.2000 - L 7 U 309/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21.03.2000
- L 7 U 309/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bauherr iS des § 729 Abs 2 RVO ist in der Regel der Eigentümer des Baugrundstücks, auf dem das Bauvorhaben durchgeführt wird, bzw derjenige, der das Grundstück gekauft hat, ohne dass der Eigentumsübergang bis zum Beginn des Bauvorhabens bereits endgültig vollzogen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Eigentümer die Bestimmung über Art und Weise des Bauvorhabens treffen kann. Dass das Bauwerk schlüsselfertig erstellt wird, ist unschädlich.

Orientierungssatz:

1. Die Bauherrenhaftung ist nicht von der Kenntnis des Bauherrn abhängig, dass der Bauauftrag von einem Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ausgeführt wird (vgl BSG vom 06.12.1989 - 2 RU 48/88 = SozR 2200 § 729 Nr 7 = HVBG-INFO 1990, 662-669).
2. Die zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn getroffene Vereinbarung im Bauvertrag, wonach die Bauherren von Schadensersatzansprüchen freigestellt werden, die im Zusammenhang mit den Leistungen oder Lieferungen gestellt würden, vermag die Haftung nach § 729 Abs 2 RVO nicht zu beseitigen, da diese Vereinbarung allein das Innenverhältnis zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn betrifft.

Tatbestand

Umstritten ist, ob und - bejahendenfalls - in welcher Höhe die Beklagten gegenüber der Klägerin für vom Beigeladenen geschuldete Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung haften.

Der Beigeladene wurde am 24.4.1991 mit Bauhelfern bei Bauarbeiten in S. an insgesamt 14 Baustellen (7 Doppelhäusern) angetroffen. Der zuständige Rechnungsbeamte der Klägerin stellte fest, dass der Beigeladene im Auftrag der Firma .. Wohnungsunternehmen GmbH in R. (im Folgenden: Firma ..) ua an dem Bauvorhaben der Beklagten auf dem Grundstück .. in S. Bauarbeiten verrichtet hatte. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Beklagten. Diesbezüglich

hatten sie am 9.5.1990 mit der Firma B & V .. GmbH in .. (im Folgenden: Firma B & V) einen "Reservierungsvertrag" geschlossen. Darin heißt es ua, diese Firma sei von dem Eigentümer des Grundstücks beauftragt worden, einen Käufer für das Grundstück nachzuweisen. Die Beklagten als Kaufinteressenten hatten in dem genannten "Reservierungsvertrag" die Firma B & V beauftragt, das Grundstück verbindlich für sie zu reservieren. Die Auflassung war am 25.5.1990 erfolgt. Die Beklagten waren am 30.10.1990 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Am 9.5.1990 hatten sie mit der Firma .. den Bauvertrag über die Errichtung des Hauses auf dem Grundstück abgeschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft des Saarlandes hatte dem Beigeladenen mit Bescheid vom 24.6.1987 die selbständige Ausführung des Maurerhandwerks untersagt. Die Handwerkskammer des Saarlandes hatte mit Wirkung vom 4.10.1987 seine Löschung in der Handwerksrolle vorgenommen. Die Klägerin hatte im September 1989 und Oktober 1990 davon Kenntnis erhalten, dass der Beigeladene dennoch Bauarbeiten ausgeführt hatte. Durch Bescheid vom 24.1.1991 lehnte sie gegenüber dem Beigeladenen dessen Aufnahme in ihr Unternehmerverzeichnis ab, weil es sich bei dessen Unternehmen um ein nicht gewerbsmäßiges Unternehmen handele, da es nicht im Bestand gesichert sei.

Der Beigeladene leistete im April 1991 die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Klägerin konnte ihre Beitragsforderungen ihm gegenüber nicht realisieren.

Die Firma .. Bauunternehmung GmbH in .. (im Folgenden: Firma ..) leistete an die Klägerin eine Zahlung von 500,-- DM auf den rückständigen Beitragsanspruch gegenüber dem Beigeladenen. Diese Firma war von der Firma .. aufgrund einer Vereinbarung vom 3.5.1991 mit der weiteren Durchführung der Bauarbeiten auf dem Grundstück der Beklagten beauftragt worden. Der Geschäftsführer der Firma .., T., gab dem Rechnungsbeamten der Klägerin bei einer persönlichen Vorsprache an, dass er dem Geschäftsführer der Firma .., P., Handlungsvollmacht übertragen habe. Dieser übergab dem Rechnungsbeamten einen von der Firma .. mit dem Beigeladenen geschlossenen Bauvertrag hinsichtlich eines anderen Bauvorhabens, wonach der Beigeladene für das Bauvorhaben "reinen Arbeitslohn" von 21.000,-- DM ohne Mehrwertsteuer erhalten solle. P. erklärte, für alle vom Beigeladenen gebauten Häuser sei jeweils dieser Betrag vereinbart worden.

Die Klägerin konnte ihre im Verhältnis zu dem Beigeladenen bestehende Beitragsforderung nicht gegenüber der Firma .. durchsetzen. Diese Firma wurde am 4.8.1992 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma .. wurde im August 1993 mangels Masse eingestellt.

Mit Schreiben vom 15.9.1992 setzte die Klägerin die Beklagten über deren Inanspruchnahme für die Beitragsforderung gegenüber dem Beigeladenen gemäß § 729 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Kenntnis. In einem weiteren Schreiben vom 11.3.1994 wurde der Haftungsbetrag mit 2.247,58 DM zuzüglich Säumniszuschlägen in Höhe von 0,6 vH je angefangenem Monat aus der Hauptforderung von 1.967,79 DM ab 1.3.1994 beziffert. Der von der Firma .. gezahlte Betrag von 500,-- DM wurde durch die Anzahl der Bauvorhaben geteilt und vom Zahlbetrag abgezogen.

Die Beklagten lehnten gegenüber der Klägerin Zahlungen ab. Zur Begründung machten sie geltend: Eine Haftung durch sie komme nicht in Betracht, weil sie ihren Bauvertrag nicht mit dem Beigeladenen, sondern mit der Firma .. geschlossen hätten. Sie hätten keinen Einfluss auf die ausführenden Subunternehmer gehabt, was in § 14

des mit dieser Firma geschlossenen Bauvertrages auch so vorgesehen gewesen sei. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass in § 8 des Bauvertrages vereinbart gewesen sei, sie würden als Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen von Subunternehmern entstünden, freigestellt. Sie seien nicht Bauherren iSd § 729 Abs 2 RVO gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) setze die Bauherreneigenschaft voraus, dass der Betreffende Herr des gesamten Baugeschehens sei. Dies sei vorliegend die Firma .. gewesen.

Im März 1997 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Mainz erhoben.

Durch Urteil vom 24.8.1999 hat das SG die Beklagten verurteilt, der Klägerin 2.247,58 DM zuzüglich Säumniszuschlägen ab 1.3.1994 in Höhe von 0,6 vH und ab 1.1.1995 in Höhe von 1 vH je angefangenem Monat aus der Hauptforderung in Höhe von 1.967,79 DM zu zahlen. Zur Begründung hat das SG angeführt: Der Haftungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagten gründe sich auf § 729 Abs 2 RVO. Die Beklagten seien im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben .. in S. als Bauherren aufgetreten. Dass sie zu Beginn der Bauarbeiten noch nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks gewesen seien, sei für die Haftung unschädlich. Der Beigeladene habe nicht gewerbsmäßige Arbeiten verrichtet. Die Beklagten könnten sich nicht darauf berufen, von der nicht gewerbsmäßigen Ausführung der Bauarbeiten keine Kenntnis zu haben. Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn sich die Beklagten mit geeigneten Mitteln dagegen abgesichert hätten, dass für sie keine Unternehmer tätig würden, deren Unternehmen nicht in ihrem Bestand gesichert gewesen sei. Daran fehle es vorliegend. Die zwischen den Beklagten und der Firma .. getroffene Vereinbarung in § 8 des Bauvertrages vermöge die Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht zu beseitigen.

Gegen dieses ihnen am 14.9.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.10.1999 beim Sozialgericht Mainz eingelegte Berufung der Beklagten.

Die Beklagten tragen vor: Das SG habe im angefochtenen Urteil das Wesen des sog schlüsselfertigen Bauens durch einen Bauträger verkannt. Bei einem solchen habe der Erwerber mit den einzelnen Bauleistungen nicht das Geringste zu tun. Bei dieser Sachlage sei der Erwerber nicht Bauherr iSd § 729 Abs 2 RVO. Die Klägerin hätte sie im Übrigen früher über die mögliche Haftung informieren müssen. Außerdem stelle sich die Frage, warum man dem Beigeladenen dessen Handeln nicht untersagt habe. Es werde auch bestritten, dass die Klägerin mit der notwendigen Sorgfalt versucht habe, die Beiträge anderweitig beizutreiben. Zu dem Zeitpunkt, als die Klägerin die Tätigkeit des Beigeladenen festgestellt habe, wäre es für sie ein Leichtes gewesen, ihre Ansprüche bei den Firmen .. bzw .. zu realisieren.

Die Beklagten beantragen,
das Urteil des SG Mainz vom 24.8.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene hat sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen

Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 SGG zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Nach der vorliegend gemäß § 219 Abs 1 Satz 1 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) noch anwendbaren Vorschrift des § 729 Abs 2 RVO haftet bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten der Bauherr für die Beiträge und übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer während eines Jahres nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist; Zwischenunternehmer haften gemäß Satz 2 dieser Vorschrift vor dem Bauherrn. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten waren diese und nicht etwa die Firma .., die sich zu dem schlüsselfertigen Bau des Hauses der Beklagten verpflichtet hat, Bauherren im Sinne des § 729 Abs 2 RVO hinsichtlich des in Rede stehenden Bauvorhabens. Als Bauherr ist in der Regel der Eigentümer des Baugrundstücks anzusehen, auf dem das Bauvorhaben durchgeführt wird; diesem gleichzustellen ist derjenige, der - wie vorliegend die Beklagten - das betreffende Grundstück gekauft hat, ohne dass der Eigentumsübergang bis zum Beginn der Bauarbeiten bereits endgültig vollzogen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Eigentümer die Bestimmung über Art und Weise des Bauvorhabens treffen kann. Das war vorliegend bei den Beklagten der Fall, wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Beklagten während der Durchführung des Baus die Möglichkeit zu Änderungen der Bauausführung hatten. Der bestimmende Einfluss der Beklagten auf das schlüsselfertig errichtete Bauvorhaben lag, wie das SG zutreffend dargelegt hat, darin, dass sie sich gerade für diese konkrete Errichtung ihres Baus auf dem Grundstück, das zu keinem Zeitpunkt im Eigentum der Firma .. stand, entschieden hatten.

Dafür, dass bei einer solchen Sachlage die Beklagten - und nicht etwa die Firma .. Bauherren waren, spricht bereits der allgemeine Sprachgebrauch. Diese Rechtslage entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 729 Abs 2 RVO, wie bereits das SG zutreffend dargelegt hat. Die zivilrechtliche Rechtsprechung zur rechtlichen Qualifizierung von Bauträgerverträgen ist bei der gegebenen Sachlage nicht von entscheidender Bedeutung.

Im Übrigen, ohne dass es entscheidend hierauf ankommt, sind die Beklagten auch im Bauvertrag sowie in der Bau- und Leistungsbeschreibung der Firma .. als Bauherren bezeichnet worden.

Der Beigeladene hat auf dem Grundstück der Beklagten die in Rede stehenden Bauarbeiten durchgeführt. Er wurde am 24.4.1991 persönlich mit versicherungspflichtigen Helfern auf der Baustelle am .. in S. angetroffen. Dass der Beigeladene diese Arbeiten mit seinen Helfern ausgeführt hat, ergibt sich auch aus den Angaben des Geschäftsführers der Firma .., P., gegenüber dem Rechnungsbeamten der Klägerin.

Bei den Arbeiten des Beigeladenen handelte es sich um nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten iSd § 729 Abs 2 RVO. Dafür ist nach der Rechtsprechung maßgebend, ob der Bestand des Unternehmens gesichert war (BSG, Urt v. 5.7.1994, Az 2 RU 1/93). Diese Bestandssicherung war vorliegend nicht gegeben, weil die Ausübung

des Gewerbes durch den Beigeladenen jederzeit untersagt werden konnte. Das war bei dem Beigeladenen schon deshalb der Fall, weil ihm durch den Bescheid vom 24.6.1987 die selbständige Ausübung des Maurergewerbes untersagt und mit Wirkung vom 4.10.1987 dessen Löschung aus der Handwerksrolle vorgenommen worden war. Bei den Arbeiten am Grundstück der Beklagten handelte es sich um Maurerarbeiten. Die fehlende Bestandsicherung ergibt sich vorliegend zudem aus groben Verstößen in Bezug auf die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten (BSG, Urt v. 5.7.1994, aaO). Dabei sind auch die Pflichten gegenüber der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft (BG) von Bedeutung (BSG, aaO). Die Verhaltensweise des Beigeladenen unterscheidet sich nicht wesentlich von den Fallgestaltungen, welche den diesbezüglichen Urteilen des BSG vom 6.12.1989 (Az 2 RU 27/89) und 5.7.1994 (aaO) zugrundeliegen. Der Beigeladene hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten ab 1989 weder Lohnnachweise eingereicht noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet.

Ohne Erfolg machen die Beklagten geltend, die Betätigungen des Beigeladenen seien ihnen nicht zuzurechnen. Ihre Haftung ist nicht davon abhängig, dass sie wussten, der Bauauftrag werde von einem Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ausgeführt (BSG SozR 2200 § 729 Nr 7).

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Haftung sind nicht erfüllt. Eine Haftung nach § 729 Abs 2 RVO scheidet nach der Rechtsprechung aus, wenn sich der Bauherr eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche die tätige Baufirma betrifft, vorlegen lässt (BSG SozR 2200 § 729 Nr 7). Dies haben die Beklagten nicht getan.

Nach dem Urteil des BSG vom 28.8.1990 (SozR 3-2200 § 729 Nr 1) kann in Ausnahmefällen auch ohne Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Betätigung des nicht gewerbsmäßigen Unternehmers der in Haftung genommenen Person nicht zuzurechnen sein. Der Sachverhalt dieses Urteils war dadurch gekennzeichnet, dass die vom Bauherrn beauftragte Baufirma, eine gewerbsmäßige Unternehmerin, abredewidrig ein nicht gewerbsmäßiges Bauunternehmen in die Arbeiten einbezogen hatte. Der Bauherr hatte nicht nur keine Kenntnis davon, dass überhaupt von einer anderen als der von ihm beauftragten Firma Bauarbeiten an seinem Bau ausgeführt wurden, sondern dies geschah entgegen seinen vertraglichen Vereinbarungen mit dem von ihm beauftragten Bauunternehmer. Daher hatte der Bauherr aus seiner Sicht keine Veranlassung, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen. Die vorliegende Fallgestaltung ist damit nicht vergleichbar. Die Beklagten haben mit der Firma .. ua vereinbart (§ 14 des Bauvertrags), dass diese berechtigt sei, das gesamte Projekt wie auch Teilleistungen an Vertragsunternehmer und Subunternehmer und sonstige freie Unternehmer zu vergeben, wobei keine Informationspflicht gegenüber dem Bauherrn bestehe. Bei dieser Sachlage, bei welcher die Beklagten der Firma .. völlig freie Hand hinsichtlich der Heranziehung von Subunternehmern gelassen haben, fiel es in den Risikobereich der Beklagten, dass ein nicht gewerbsmäßiges Unternehmen tätig wurde. Die zwischen der Firma .. und den Beklagten getroffene Vereinbarung in § 8 des Bauvertrages, wonach die Bauherren von Schadensersatzansprüchen freigestellt wurden, die im Zusammenhang mit den Leistungen oder Lieferungen gestellt würden, vermag die Haftung nach § 729 Abs 2 RVO nicht zu beseitigen, da diese Vereinbarung allein das Innenverhältnis zwischen der Firma .. und den Beklagten betrifft.

Der Vortrag der Beklagten, wenn die Klägerin sie sofort, nachdem der Sachverhalt dort bekannt wurde, über die nicht gewerbsmäßige

Betätigung des Beigeladenen informiert hätte, hätte für sie noch die Möglichkeit bestanden, gegenüber der Firma .. bzw der Firma .. Zahlungen zurückzuhalten bzw eine Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Beigeladenen anzufordern, führt zu keinem anderen Ausgang des Rechtsstreits. Die Klägerin hat die Beklagten bereits mit Schreiben vom 15.9.1992 auf ihre Haftung nach § 729 Abs 2 RVO aufmerksam gemacht. Bevor feststand, dass der Beigeladene seine Beitragsschuld gemäß dem Beitragsbescheid vom 27.2.1992 nicht begleichen würde, hatte sie keinen Anlass, an die Beklagten heranzutreten. Bei dieser Sachlage kann der Klägerin kein Fehlverhalten als Ursache der Haftung der Beklagten gemäß § 729 Abs 2 RVO angelastet werden.

Der Vorwurf der Beklagten, die "entsprechenden Behörden" seien nicht rechtzeitig gegenüber dem Beigeladenen eingeschritten, greift nicht durch. Ein Fehlverhalten von "Behörden" wäre allenfalls dann relevant, wenn dieses die Klägerin beträfe. Der Klägerin kann aber ein solches nicht vorgehalten werden.

Der Beigeladene ist zahlungsunfähiger Unternehmer im Sinne des § 729 Abs 2 RVO. Er hat bereits 1991 die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben. Anhaltspunkte dafür, dass er wieder Zahlungen leisten kann, sind nicht ersichtlich. Die Firma .. ist zahlungsunfähig, da sie wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht gegenüber der Firma .. realisieren, da das Konkursverfahren über diese Firma mangels Masse eingestellt wurde. Die Ansicht der Beklagten, die Klägerin habe nicht hinreichend versucht, die Beiträge bei dem Beigeladenen, der Firma .. oder der Firma .. einzutreiben, trifft nicht zu.

Die Klägerin hat die Jahresfrist des § 729 Abs 2 RVO eingehalten. Sie hat - wie bereits dargelegt - an den Beigeladenen unter dem 27.2.1992 den Beitragsbescheid erlassen, so dass die Geltendmachung mit Schreiben vom 21.9.1992 rechtzeitig war. Eine Bezifferung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig (BSG, Urt v. 30.7.1987, Az 2 RU 37/85).

Die Haftung nach § 729 Abs 2 RVO umfasst alle Beitragsforderungen der Klägerin, die sich auf die Bauarbeiten für die Beklagten beziehen. Gegenüber dem Beigeladenen durfte die Klägerin gemäß § 728 Abs 3 RVO iVm § 61 Abs 1 ihrer Satzung den vierfachen Beitragssatz zugrunde legen. Im Hinblick auf die bürgschaftsähnliche Rechtsfunktion des § 729 Abs 2 RVO war die Klägerin berechtigt, den vierfachen Beitragssatz auch von den Beklagten zu fordern.

Dass der Beigeladene für das Bauvorhaben pauschal 21.000,-- DM ohne Materialkosten erhalten hat, ergibt sich aus den Angaben des Geschäftsführers der Firma .., P., gegenüber dem zuständigen Rechnungsbeamten der Klägerin. Nach den Erfahrungen der Klägerin sind bei Rechnungen, bei denen lediglich Arbeitslohn abgerechnet wurde, 50 vH als beitragspflichtige Entgelte in Ansatz zu bringen. Insoweit durfte die Klägerin eine Schätzung vornehmen, die in der durchgeführten Form bei der gegebenen Sachlage nicht zu beanstanden ist.

Der Senat stellt klar, dass die Beklagten für die Forderung der Klägerin als Gesamtschuldner haften.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Es ist nicht sachgerecht, dass die Beklagten dem Beigeladenen dessen außergerichtliche Kosten erstatten. Denn der Beigeladene ist letztlich dafür verantwortlich, dass es zu dem vorliegenden Prozess kam, indem er die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten durchführte.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des

§ 160 SGG nicht vorliegen.